

Haushaltssatzung der Gemeinde Mötzingen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. März 2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen:

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	7.740.000 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	8.747.000 €

Veranschlagtes ordentliches Ergebnis - 1.007.000 €

Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

Veranschlagtes Sonderergebnis 0 €

Veranschlagtes Gesamtergebnis - 1.007.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen:

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	7.469.000 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	8.023.500 €
2.3 Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts	- 554.500 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	305.000 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.475.000 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 3.170.000 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf	- 3.724.500 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.250.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	66.500 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	2.183.500 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts	- 1.541.000 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.250.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 €

§ 5 Steuersätze

- für die Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge, 320 v.H.
- für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge, 340 v.H.

§ 6 Stellenplan

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Das Landratsamt Böblingen hat mit Erlass vom 08. April 2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bestätigt. Die Kreditermächtigung wurde in Höhe von 500.000 Euro genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan wird hiermit gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit von Montag, 26. April 2021 bis Dienstag, 04. Mai 2021, je einschließlich, zur Einsichtnahme im Eingangsbereich des Rathauses öffentlich aus.

Bitte melden Sie sich zur Einsichtnahme vorab telefonisch an (07452/8881-0), da das Rathaus aktuell geschlossen ist.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Mötzingen, den 22. April 2021

gez. Marcel Hagenlocher
Bürgermeister